

dem Rekursgegner übergeben, sondern ohne Ermächtigung desselben an den Mitkäufer Habermacher, der es dann an den betriebenen Schuldner weiterverkaufte, wodurch die Belastung durch das Pfandrecht der Freiamter Bank entstand. Der Umstand, dass der versteigerte Schuldbrief nicht halbiert werden konnte, verlieh dem Betreibungsamte nicht das Recht, ihn unter Umgehung des einen Ersteigerers dem anderen zu überlassen (vgl. Art. 70 Abs. 1 OR im Gegensatz zu Art. 79 Abs. 1 aOR); vielmehr hätte es ihn nur entweder mit Ermächtigung des einen an den andern oder dann an einen gemeinsamen Vertreter aushändigen dürfen. Hat aber das Betreibungsamt den Schuldbrief überhaupt nie an den Rekursgegner ausgeliefert, so kann es die Rückerstattung des von ihm bezahlten Teiles des Steigerungspreises nicht deshalb verweigern, weil er nicht in der Lage ist, ihn unbelastet wieder zur Verfügung des Amtes zu stellen.

Ebensowenig kann die Rückgabe des Steigerungspreises bzw. des streitigen Teiles desselben aus dem Grunde verweigert werden, dass er schon vor der Aufhebung der Steigerung unter die pfändenden Gläubiger verteilt worden war. Zwar zieht die Aufhebung der Steigerung die Aufhebung der Verteilung des Erlöses nach sich und lässt die frühere Pfändung wieder aufleben; jedoch kann sich der Ersteigerer, welcher den Steigerungspreis an das Betreibungsamt entrichtet hat, an dieses halten, ohne Rücksicht darauf, ob und wann es gegenüber den pfändenden Gläubigern die Pflicht zur Rückerstattung der ihnen zugeteilten Beträge durchsetzen vermöge.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.



I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

37. *Entscheid vom 5. Oktober 1927 i. S. Spreng.*

Zwangsvollstreckung von Forderungen unter Ehegatten. Die Frage ihrer Zulässigkeit ist im Beschwerdeverfahren von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden (Erw. 1).

Sie ist zulässig zur Geldendmachung eines einer Ehefrau ihrem Manne gegenüber richterlich zuerkannten Anspruch auf Leistung eines Kostenvorschusses zur Durchführung des Scheidungsprozesses (Erw. 2).

ZGB Art. 173, 176 Abs. 2; SchKG Art. 17.

A. — Mit rechtskräftiger Verfügung vom 18. März 1927 bewilligte der Ehegerichtspräsident von Basel-Stadt den Ehegatten Spreng-Kopp das Getrenntleben und verpflichtete den Ehemann, der Ehefrau für die Durchführung der von ihr beabsichtigten Ehescheidungsklage einen Kostenvorschuss von 500 Fr. zu leisten, wozu letztere die Ehefrau am 16. August 1927 im Wege der Betreibung geltend machte.

B. — Hiegegen beschwerte sich der Ehemann Spreng bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Basel-Stadt, weil gemäss Art. 173 ZGB eine Betreibung unter Ehegatten während der Dauer der Ehe nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten

Fällen zulässig sei, ein solcher Ausnahmefall aber hier nicht vorliege.

C. — Diese Beschwerde wurde von der Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 19. September 1927 — den Parteien zugestellt am 22. September 1927 — als unbegründet abgewiesen.

D. — Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 22. September 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren: es sei die Zwangsvollstreckung für die durch Zahlungsbefehl Nr. 34,113 in Betreuung gesetzte Forderung als unzulässig zu erklären und der betreffende Zahlungsbefehl infolgedessen aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Frage nach der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von Forderungen zwischen Ehegatten im Beschwerdeverfahren von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden (vgl. BGE 40 III S. 7 ff.; 48 III S. 124 ff.). Die Vorinstanz ist daher mit Recht auf die materielle Prüfung der vorliegenden Streitfrage eingetreten, ohne aber die Rechtsgültigkeit der fraglichen Vorschusspflichts-Verfügung, die ausschliesslich in die Entscheidungsbefugnis des Richters fällt, nachzuprüfen.

2. — Gemäss Art. 176 Abs. 2 ZGB ist die Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten zulässig « für Beiträge, die dem einen Ehegatten gegenüber dem andern durch den Richter auferlegt worden sind ». Als einen solchen « Beitrag » hat nun die Vorinstanz den vom Rekurrenten seiner Ehefrau gemäss richterlicher Verfügung zu zahlenden Prozesskostenvorschuss erachtet, während der Rekurrent unter « Beitrag » gemäss Art. 176 Abs. 2 ZGB nur die Unterhaltsbeiträge schlechthin verstanden haben will. Dieser letztern Auffassung kann nicht beigetreten werden. Vielmehr sind, wie das Bundesgericht

schon früher ausgeführt hat (vgl. BGE 48 III S. 125), unter Beiträgen im Sinne der angeführten Vorschrift die Leistungen des einen Ehegatten an den andern zu verstehen, bei welchen die Hinausschiebung der Liquidation bis zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder auch nur bis zur Auflösung des ehelichen Vermögens mit dem Zwecke der Beitragspflicht im Widerspruche stünde. Das ist aber bei einer derartigen Vorschusspflicht, wie sie hier dem Rekurrenten auferlegt wurde, zweifellos der Fall. Durch die Zuerkennung eines solchen Vorschusses sollen einer Ehefrau die Mittel verschafft werden, um den Scheidungsprozess gegen ihren Ehemann anheben bzw. durchführen zu können. Das setzt aber der Natur der Sache nach notwendigerweise voraus, dass ein solcher Vorschuss im Falle, dass der verpflichtete Ehemann sich zu dessen freiwilliger Zahlung weigert, sofort im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben werden kann. Die Situation ist hier eine ganz andere als in dem Falle, wo einer Ehefrau nach Abweisung einer gegen sie durchgeführten Scheidungsklage eine Prozessentschädigung zuerkannt wurde. Wenn daher das Bundesgericht in jenem Falle — den der Beschwerdeführer zur Stützung seiner Auffassung heranziehen zu können glaubte — die Zwangsvollstreckung versagt hat (vgl. BGE 48 III S. 124 ff.), so schliesst dies nicht aus, sie vorliegend zuzulassen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.